

14.02.84

In

Verordnung

des Bundesminister des Innern

Verordnung zur Einstellung der Statistik der Abfallbeseitigung und Abwasserbeseitigung in der Viehhaltung gemäß § 8 des Gesetzes über Umweltstatistiken

A. Zielsetzung

Die Statistik der Abfallbeseitigung und der Abwasserbeseitigung in der Viehhaltung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über Umweltstatistiken in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 311) soll eingestellt werden.

B. Lösung

Die Einstellung soll durch Rechtsverordnung auf Grund des § 14 Nr. 1 des Gesetzes über Umweltstatistiken in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 311) angeordnet werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Ausführung dieser Verordnung entstehen keine Kosten.

14.02.84

In

Verordnung

des Bundesminister des Innern

Verordnung zur Einstellung der Statistik der Abfallbeseitigung
und Abwasserbeseitigung in der Viehhaltung gemäß § 8 des
Gesetzes über Umweltstatistiken

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (33) - 235 15 - Um 150/84

Bonn, den 13. Februar 1984

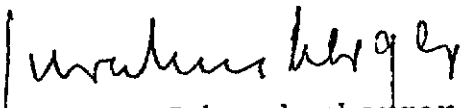
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister des
Innern zu erlassende

Verordnung zur Einstellung der Statistik
der Abfallbeseitigung und Abwasserbeseitigung
in der Viehhaltung gemäß § 8 des Gesetzes über
Umweltstatistiken

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Prof. Dr. Schreckenberger)

Verordnung
zur Einstellung der Statistik der Abfallbesei-
tigung und Abwasserbeseitigung in der Viehhal-
tung gemäß § 8 des Gesetzes über Umweltstatistiken
vom

Auf Grund des § 14 Nr. 1 des Gesetzes über Umweltstatistiken in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 311) verordnet der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Durchführung der Statistik der Abfallbeseitigung und Abwasserbeseitigung in der Viehhaltung gemäß § 8 des Gesetzes über Umweltstatistiken in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 311) wird eingestellt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über Umweltstatistiken in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 311) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

A Allgemeiner Teil

Nach § 14 Nr. 1 des Gesetzes über Umweltstatistiken vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 311) wird der Bundesminister des Innern ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, die Durchführung von Umweltstatistiken, deren Ergebnisse nicht mehr benötigt werden, einzustellen.

Von dieser Verordnungsermächtigung soll Gebrauch gemacht werden, um die nach § 8 des Gesetzes über Umweltstatistiken vom 14. März 1980 angeordnete Durchführung der Erhebung der Abfallbeseitigung und Abwasserbeseitigung in der Viehhaltung einzustellen.

B Besonderer Teil

Zu § 1

Für das Berichtsjahr 1983 ist eine Erhebung der Abfall- und Abwasserbeseitigung in der Viehhaltung vorgesehen. Sowohl die Bundesregierung als auch der Bundesrat haben sich im Entwurf eines 2. Statistikbereinigungsgesetzes in der letzten Legislaturperiode für eine Streichung dieser Statistik ausgesprochen. Nach den Erfahrungen mit den bisher durchgeführten vier Erhebungen in den Jahren seit 1975 sind keine aussagefähigen Ergebnisse über Art und Ausmaß etwaiger Umweltbelastungen, die von der Viehhaltung ausgehen können, zu erlangen. Die quantitative Erfassung der jährlich angefallenen Fest- und Flüssigmengungen sowie Jauche ist nur durch Schätzungen möglich. Solche Schätzungen lassen sich mit hinreichender Genauigkeit für den Bereich der gesamten Viehhaltung auf Grund der Ergebnisse der zweijährlich totalen Dezember-Viehzählungen unter Berücksichtigung des tierart-spezifischen Anfalls an Exkrementen durchführen.

Zu § 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

C Kosten

Durch die Ausführung dieser Verordnung entstehen keine Kosten.

06.04.84

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Einstellung der Statistik der Abfallbeseitigung
und Abwasserbeseitigung in der Viehhaltung gemäß § 8 des
Gesetzes über Umweltstatistiken

Der Bundesrat hat in seiner 534. Sitzung am 6. April 1984
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes zuzustimmen.